

"Die Bauern und deren Nachfolger werden schuldig seyn die Schuldigkeiten, welche sie laut dieser Gerechtigkeit über sich genommen haben, mir und meinen Successoren immer zu erfüllen und wird es einem jeden frey stehen, zu jeder Zeit von den Gütern abzuziehen, wenn er nur an seine Stelle einen guten und vollstündigen Wirth, nachdem er zuvorderst von demselben für die neue Gebäude, als solche seyn werden, laut der Proportion (nach dem Verhältnis) eine gerechte Vergütung wird erhalten haben, ansetzen und auf dem Grund lassen wird.

"Für den Krug mit dem Einlieger wird praecustodirt (vorbehalten), dass die Gärten, Wiesen und Aecker in jedem Felde zu drey Morgen immer gantz für diese Einwohner erhalten werden sollen.

"Da das auf dem Dombrowschen Grunde seyende Vorwerk Wrzosity mit denen Wiesen und Aeckern, sowie auch die Aushauungen (Wycinki) auf denen Blotten derer Smardzykowschen Leuten vorher zu denen gedachten Bauern nicht gehört haben, so werden sie auch jetzt von dieser Gerechtigkeit excipirt (ausgenommen) und wird praecustodirt, dass die gedachten Bauern dem sogenannten Wrzosity die Gründe und Hütungen nicht wegnehmen möchten.

"Da aber die obgedachten Bauern darauf nicht Rücksicht nehmen, dass dem Hofe die Einkünfte aus dem Krugo zukommen und einige sich unterfangen haben, von anderwärts her Bier und Brandtwein zu ihrem Bedarf zu nehmen, so wird es ihnen durch diese Gerechtigkeit zur Pflicht gemacht, dieses nicht mehr zu tun, und falls es sich auf einem Dombrowschen Einwohner ausweisen sollte, dass er von anders woher Bier und Brandtwein nehmen wird, so soll ein jeder an meinem Hof vier Thaler Strafe bezahlen, und wird dem Schultze verbunden seyn, bey Verlust seines Amtes darauf Acht zu haben.

"Dass nun diese Gerechtigkeit und die darin angeführten Punkte und Bedingungen ihre Kraft haben soll; so bestätige ich solche durch Beidrückung meines Insigels mit meiner eigenhändigen Unterschrift.

"Datum Krolikowo, den 11. April 1765

" Unter Starost und Grod Richter von Nakel.
" Thomas Wroblewski "

In der gleichen Ausgabe der Zeitschrift "Altburgunder Heimatbote" (Nr. 15, Februar 1957) findet sich dann noch eine weitere für unsere Familienforschung bedeutsame Notiz über die Besiedlung des Dorfes Dombrowka. Ich zitiere (a.a.O., S. 5f.):

"Unter anderen Papieren wirft noch eine gerichtliche Aussage des alten 60jährigen bei Lobens als Schäfersohn geborenen Bauern Michael Meyer in einem Prozesse des Jahres 1801 ein gewisses Licht auf die deutsche Besiedlung Eichenhains (Anm.: späterer deutscher Name für Dombrowka). 'Da mir meiner Seelen Soligkeit touer ist als alle Schätze der Welt und ich als ein alter Mann an den Tod denken muß' so beglunt der 'Bekenner der lutherischen Religion' seine Aussage. Als er, ein Kind von 6 Jahren, nach Dombrowka gekommen sei, habe der Ort aus 4 Anteilen bestanden, die von 4 Edelleuten besessen worden wären. Sein Vater habe unter einem gewissen v. Zabinski gewohnt. Als er wohl 20 Jahre alt gewesen, verkauften sämtliche 4 Edelleute ihre Antelle an den Erbherrn von Krolikowo, von Wroblewski. Dieser gab nun das Ganze an einen gewissen Guderian auf drei Jahre in Pacht. Nach Ablauf der Pachtjahre aber tat er den Acker an 12 deutsche Bauern aus."